

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen
Träger öffentlicher Belange
- Stellungnahmen -

§§ 3 (2), 4 (2) BaugB

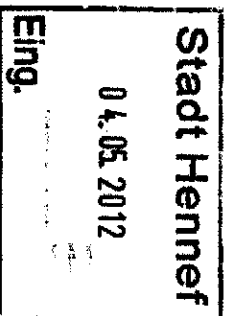
**Bebauungsplan Nr. 01.3, Hennef (Sieg) –
Ladestraße/Bahnhofsumfeld, 1. Änderung**

Ausschuss: „Stadtgestaltung und Planung“

Datum: 26.09.2012

Eingang	Absender	B / T	+ / -
11.04.2012	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH		-
16.04.2012	Wahnachtalsperrenverband		-
25.04.2012	Wehrbereichsverwaltung West		-
02.05.2012	ARS GmbH	T1	+
04.05.2012	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland	T 2	+
09.05.2012	Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Abt. 61.2		-
10.05.2012	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben – mit Verweis auf Schreiben vom 04.01.2012	T 3 (1)	+
04.01.2012	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben	T 3 (1a)	+
10.05.2012	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Mail	T 3 (2)	+
10.07.2012	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben	T 3 (3)	+
21.05.2012	rhenag		-
	intern:		
18.04.2012	Stabsstelle Dezernatsbüro		+
19.04.2012	Bauordnung und Untere Denkmalbehörde		-
07.05.2012	Stadtbetriebe Hennef – AöR – FB Tiefbau		+

T / B Träger / Bürger
+ Anregungen oder Hinweise
- keine Anregungen



ARS GmbH · Josef-Kitz-Straße 5 · 53840 Troisdorf



Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Postfach 1562
53762 Hennef

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@ars.rsag.de

02.05.2012

12.07.05.10

Bebauungsplan Nr. 01.3 Hennef (Sieg)-Ladestraße/Bahnhofsumfeld, 1. Änderung

bu

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

danke für Ihre Mitteilung vom 11.04.2012

Von Seiten der Abfalllogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Die Erschließung vorhandener Baulücken, wird den Verlauf der Abfallsammlung nicht wesentlich verändern. Der Bereich zwischen Bahnhofstraße und Bachstraße (Ladestraße) wird von unseren Abfallsammelfahrzeugen schon befahren. Es könnten allerdings Abfuhrprobleme während der Baumaßnahme auftreten. Um eine optimale Abfallentsorgung zu gewährleisten, wäre es von Vorteil, wenn unser Unternehmen in Kenntnis gesetzt wird.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrzeugen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrenlosen Betrieb sicherstellen kann.

Die lichte Durchfahrthöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Amtsgericht
Siegburg, HRB 9211
Geschäftsführung
Ludgera Decking

Geschäftssitz
Josef-Kitz-Straße 5
53840 Troisdorf
Tel. 02241 3060
Fax 02241 306374

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 121 50 43
Steuernummer
220/5769/0464

▲ RSAG ▲
Gesellschaften:
ARS Abfalllogistik Rhein-Sieg GmbH
ERS Entsorgungsservice Rhein-Sieg GmbH
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der BGI 5104.

Sollten der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Abfallsammelfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Abfall Logistik Rhein-Sieg GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Udo Otto'.

i.A. Udo Otto

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ralf Mundorf'.

i.A. Ralf Mundorf

12

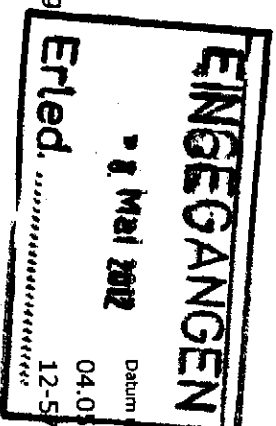
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland



Qualität für Menschen

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Postfach 1562
53762 Hennef



Datum und Zeichen bitte stets angeben
04.05.2012
12-5722-GLA

Dr. Gundula Lang
Tel 02234 9854-541
Fax 0221 8284-2961
hannele.sieburg@lvr.de

**Hennef, Bebauungsplan Nr. 01.3 Hennef (Sieg) – Ladestra-
ße/Bahnhofsumfeld, 1. Änderung**
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
Stellungnahme gemäß § 22 (3) DSchG NW

Mo 05.05.12

610

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben. Aufgrund der Darstellungen im Plan weise ich darauf hin, dass die zweiläufige Treppenanlage am Haupteingang des Bahnhofs mit zum Umfang des Baudenkmals gemäß § 3 DSchG NW zählt, weswegen das Gebäude inklusive der Treppe entsprechende dargestellt werden muss und in die Umfährung mit einer Baulinie auch die Treppe einschließen muss. Außerdem weise ich darauf hin, dass die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf Baudenkmalern regelmäßig nicht erlaubnisfähig ist (vgl. hierzu: Dimitrij Davydov, Octavia Zanger, Heinrich Walgern: Denkmäler und Energiegewinnung durch Solaranlagen. Leitfaden des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, in: Denkmalpflege im Rheinland, 27, 2010, S.130-132). Daher ist nach Auffassung des Fachamtes im Punkt 7.2 der Textlichen Festsetzungen das Gebiet mit der Bestimmung MK, in welchem sich ausschließlich das Baudenkmal befindet, auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Gundula Lang

Dr. Gundula Lang

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de*

Besucherschrift: 50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19, Abtei Brauweiler
Bushaltestelle Brauweiler Kirche: Unken 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0, Internet: www.denkmalpflege.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027



EMAS

Logo-Bild
Umweltmanagement
nach ISO 14001

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED3, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDE33, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

Handreichung

Denkmäler und Energiegewinnung durch Solaranlagen

Leitfaden des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Anlass

Seit einigen Jahren wächst aus den Reihen energiebewusster Bürgerinnen und Bürger sowie Institutionen, die einen Beitrag zur Erhaltung der Umwelt leisten wollen, der Druck auf die Denkmalpflege, Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonne auch auf Dächern von Baudenkmälern zuzulassen. Hintergrund sind zum einen wirtschaftliche Überlegungen aufgrund staatlicher Förderanreize, zum anderen ökologische oder weltanschauliche Gründe als Ausdruck umweltbewusster oder christlicher Schöpfungsverantwortung.

Dem gegenüber steht der öffentliche Anspruch, das kulturelle Erbe für die Nachwelt zu bewahren. Die Grundlage für konservatorisches Handeln ist das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz von 1980. Ziele dieses Gesetzes sind: die Substanz der Denkmäler zu erhalten, bauliche Veränderungen zu minimieren sowie ihre charakteristische Gestalt und ihren Wirkungsraum zu schützen. Dieser Konflikt wird immer häufiger auch vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen.

Eingriffe, Veränderungen, Verluste

Bei Solaranlagen ist zwischen solarthermischen Anlagen zur Warmwasserbereitung und Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung zu unterscheiden.

Im Gegensatz zu Neubauten, bei denen im Planungsprozess technische und gestalterische Belange berücksichtigt werden können, ergeben sich bei der Installation auf Denkmälern bei beiden Systemen technische wie auch gestalterische Probleme, da beim nachträglichen Einbau die Paneele der Lage, Form und Größe der vorhandenen Dachfläche angepasst werden müssen.

Solaranlagen bringen zusätzliches Gewicht, erhöhten Winddruck und -sog auf das Dachwerk, die einen Umbau der historischen Dachkonstruktion erfordern. Die Dachdeckung wird zur Befestigung der Paneele vielfach durchdrungen. Nach Aufbringen der großflächigen Photovoltaikmodule ist eine Reparatur der Dachdeckung nur erschwert möglich, sodass die historische Deckung oft schon vorsorglich ausgetauscht wird. Darüber hinaus müssen Leitungsstränge durch

Decken und Wände des Gebäudes geführt werden, wodurch oft historische Ausstattungstücke wie Stuck oder Bekleidungen zerstört werden.

Bei Photovoltaikanlagen besteht bei unsachgemäßer Montage der zahlreichen handwerklichen Verbindungen in den Anschlussdosen eine erhöhte Brandlast durch die Produktion von Gleichstrom mit der Gefahr von Lichtbögen bis zu 1.000 °C. Im Brandfall werden Feuerwehreute durch Stromschlag gefährdet, da die Stromproduktion nicht unterbrochen werden kann, und Solarpaneele zudem unvorhersehbar abstürzen oder Bersten können. Der Feuerwehr wird deswegen empfohlen, Gebäude mit Photovoltaikanlagen kontrolliert abbrennen zu lassen. Im Übrigen erschwert die großflächige Abdeckung des Daches der Feuerwehr die Zugänglichkeit zum Dachraum. Bei solarthermischen Anlagen besteht latent die Gefahr von Leckagen an Leitungen und am Wärmetauscher.

Beeinträchtigung der Baugestalt

Historische Dächer schützen die Gebäude als hüllender Abschluss vor der Witterung; sie sind gekennzeichnet durch ihre kleinteilige, auch plastische Struktur der Eindeckungen in Ziegel oder Schiefer. Solaranlagen fehlt dagegen ein Bezug zu dieser historischen Funktion des bestehenden Daches (vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 3.5.2006, Az.: 1 LB 16/05, In: Entscheidungssammlung zum Denkmalrecht, EZD 22.6.2 Nr. 47).

Photovoltaikpaneele sind meist großflächig, glatt und spiegelnd. Aufgrund der seriellen industriellen Fertigung in rechteckigen Formen und der Montage über der Dachfläche zeigen sich harte geometrische Kanten, die sich in die Baugestalt eines historischen Daches mit First, Organg und Traufe sowie Schornsteinen und Gauben nicht einfügen lassen. Die schwarzen oder dunkelblauen kristallinen Glasscheiben mit ihren hellen, kontraststarken Rastern in der Binnenstruktur heben sich störend von der lebendigen Farbigkeit historischer Dächer ab. Diese Wirkung wird noch gesteigert durch die negative gestalterische Einwirkung auf die räumliche Umgebung der historischen Gebäude, auf die Dachlandschaft von Gesamtanlagen wie Schlössern oder Bauernhöfen oder auf Ensembles/Denkmalbereiche und historisch geprägte Kulturlandschaftsbereiche (Schulze 1988). Anders als im Baugestaltungsrecht kommt es bei Denkmälern und Denkmalbereichen in der Beurteilung der Beeinträchtigung auf alle Ansichten des Gebäudes an und nicht allein auf die Einsehbarkeit vom öffentlichen Raum (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil v. 10.12.2009, Az.: 16 K 2957/06). Für die Beurteilung ist nicht das Empfinden eines Durchschnittsbetrachters, sondern die Sichtweise eines denkmalpflegerischen

Sachverständigen maßgebend, der mit dem Baudenkmal und seiner Epoche vertraut ist, (vgl. VG Düsseldorf, Urteil v. 31.1.2008, Az.: 9 K 448/07).

Konkurrierende öffentliche Interessen

Der Umweltschutz als Schutz natürlicher Lebensgrundlagen und die Bewahrung des kulturellen Erbes sind gleichrangige Staatsziele. Während die Ziele des Umweltschutzes auf vielfältige Weise durch unterschiedliche technologische Ansätze verwirklicht werden können, ist der Denkmalschutz an das jeweilige Objekt gebunden. Daher hat beispielsweise der Gesetzgeber in die Energieeinsparungsverordnung (§24 EnEV 2010) abwägend eine Ausnahme zugunsten der Denkmäler oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz aufgenommen (vgl. VG Minden, Urteil v. 25.8.2009, Az.: 1 K 2312/08, in: Rechtsprechungsdatenbank NRW). So ist Ökostrom auf dem freien Markt zu erhalten; Denkmäler machen hingegen einen derart geringen Anteil am Baubestand aus, dass sie für die Umsetzung der Klimaschutzziele ohne Bedeutung sind.

Konkurrierende private Belange

Die Eigentumsgegarantie des Grundgesetzes begründet keinen Anspruch auf eine besonders rentable Ausnutzung des Baudenkmal. Auch kann dem öffentlichen Interesse an der Bewahrung des kulturellen Erbes nur durch eine Inpflichtnahme des privaten Eigentümers entsprochen werden, so dass denkmalgeschütztes Eigentum einer gesteigerten Sozialbindung unterliegt (BVerfGE 100, S. 226, 242). Dass dem Denkmaleigentümer bei Versagung der Solaranlage Gewinne entgehen, ist deshalb kein durchschlagendes Argument. Maßstab ist vielmehr die Frage der Zumutbarkeit der Denkmalerhaltung: dem Eigentümer ist die Versagung der Solaranlage nur dann unzumutbar, wenn das Denkmal andernfalls weder sinnvoll genutzt noch veräußert werden kann. Dabei kommt es für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Denkmalerhaltung auf eine ganzheitliche Betrachtung der jeweiligen Wirtschaftseinheit an und nicht auf die Situation einzelner Teile der Anlage, beispielsweise allein einer Scheune innerhalb einer Hofanlage.

Bei der Berücksichtigung der Eigentümerbelange im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren ist zwischen Photovoltaikanlagen und den solarthermischen Anlagen zu unterscheiden: Während die Produktion von solarthermischer Energie zum Verbrauch vor Ort auch der Nutzung des Denkmals dienen kann, wird die Herstellung von Strom aus photovoltaischen Anlagen kommerziell genutzt und ist ortsungebun-

den. Die hohe öffentliche Förderung von Solarstrom durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bedeutet zwar auch für Denkmaleigentümer einen erheblichen Anreiz; es besteht aber kein Anspruch auf eine bestimmte Technologie oder ein bestimmtes Produkt.

Denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren

Bei der energetischen Erhaltung des historischen Baubestandes muss die Denkmaleigenschaft umfassend gewahrt werden. Die mit dem Ziel der Senkung der CO₂-Emissionen verbundenen Maßnahmen dürfen nicht zu Verlusten des baukulturellen Erbes führen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.4.2010). Viele gängige Maßnahmen bergen eine Gefahr für den historischen Baubestand. Daher sind Solaranlagen auf Denkmälern oder in ihrer unmittelbaren Umgebung sowie in Denkmalbereichen in der Regel nicht denkmalverträglich. Die Errichtung von Solaranlagen bedarf deswegen bei Denkmälern, in Denkmalbereichen und in der Umgebung von Denkmälern generell einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, da sie einen Eingriff in die Substanz und eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes, auch im Wirkungsraum, darstellt. Die Denkmalpflege muss bei ihren Entscheidungen im Erlaubnisverfahren in jedem Einzelfall die Abwägungsgrundlagen sorgfältig ermitteln, dabei die den Denkmalwert begründenden Eigenschaften darlegen und den Interessen des Eigentümers gegenüber stellen. Genehmigungen aufgrund von Zumutbarkeitsentscheidungen müssen wegen der Vorbildwirkung begründet sein. Übertragbare Lösungsbeispiele sollten – gemeinsam mit der Architektenschaft – erarbeitet und der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Folgerungen

Architekten und Energieberater sollten immer die Gestaltungsqualität des architektonischen Umbauentwurfes und seine städtebauliche Wirkung beachten. Insbesondere der ganzheitlichen Betrachtung der energetischen Erhaltung, u. a. durch Verbesserung der Anlagentechnik, gezielte Dämm-Maßnahmen an den Decken zum Dach und über dem Keller, Nachrüsten von Schwachstellen wie Fenster und Außentüren, kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Die Architekten und die Energieberater sollten durch Weiterbildung Kenntnisse zu historischen Bauten, Baukonstruktionen und Sanierungsvorhaben an Denkmälern gewinnen.

Schließlich könnten die Eigentümer von Denkmälern durch Beratung überzeugt werden, die denkmalpflegerischen Belange anzuerkennen und sich

bei ökologischem Interesse für alternative Ansätze offen zeigen. So lassen sich Solaranlagen oft leichter auf neuen Nebengebäuden errichten oder werden gern als Gemeinschaftsanlagen in weniger sensiblen Stadtbereichen installiert. Statt Solarenergie haben bisweilen andere regenerative Energieformen wie z.B. Geothermie effektivere Wirkungsgrade.

Das Problem ökologischer Energiegewinnung kann nicht beim einzelnen Denkmal gelöst werden; eine ganzheitliche Betrachtung von Ökobilanzen etwa im Hinblick auf Produktion, Transport, Montage und Entsorgung ist bei der Ausgestaltung der Förderangebote erforderlich. Forschungsvorhaben zu modellhaften Lösungen nach Gebäudetypologien sollten unterstützt werden. In den Regionalplänen und der Bauleitplanung sind Flächen für alternative Energiegewinnung, u.a. aus Solaranlagen, gezielt und abgewogen auszuweisen. Die Kommunen müssen der Erhaltung und Entwicklung gestalterischer Qualität von Stadt und Landschaft, auch unter den Aspekten Stadtmage und Tourismus, mehr Beachtung schenken. In diesem Zusammenhang ist es empfehlenswert, Gestaltungssatzungen insbesondere im Hinblick auf den Schutz der historischen Dachlandschaft anzupassen.

*Dimitrij Davydov/Heinrich Walger/
Octavia Zanger*

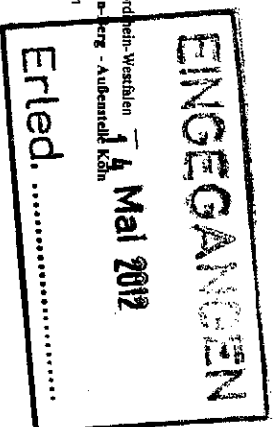
Weiterführende Literatur

- Kulturstiftungskonferenz: Klimaschutz muss das kulturelle Erbe achten und bewahren. Appell vom 29.4.2010.
- Michael Bräuer/Jörg Haspel: Resümee der Expertengruppe Städtebaulicher Denkmalschutz zur Einbeziehung von Fachfragen der energetischen Stadterneuerung in den städtebaulichen Denkmalschutz, o. o. J. [2009]
- Udo Mainzer: Denkmalpflege und Energieeffizienz. In: Denkmalpflege im Rheinland, 27 (2010), S. 60–63.
- Jörg Schulte: Denkmalpflege und Ziegeldach. In: Arbeitsgemeinschaft Ziegeldach e. V.: Für die Denkmalpflege 2. Bonn 1988, S. 1–5.
- Octavia Zanger: Regenerative Energie. Solaranlagen auf Baudenkmalern? In: Denkmalpflege im Rheinland, 24 (2007), S. 33–35.
- Dimitrij Davydov: Energieeinsparung und Klimaschutz im Erlaubnisverfahren nach § 9 DSchG NW. In: Denkmalpflege im Rheinland, 26 (2009), S. 109–113.
- Regierungspräsidium Stuttgart/Landesamt für Denkmalpflege: Photovoltaik und Denkmalpflege. 2009.
- Martha Goerlich: „Einleuchtende Ausführungen“. Wichtiges Urteil in Sachen Solaranlagen und Denkmalschutz. In: Denkmalpflege in Baden-Württemberg, Nachrichtenblatt der Landesdenkmalpflege, 39 (2010), S. 145–147.
- Simon Roberts/Nicoló Guarento: Gebäudeintegrierte Photovoltaik. Ein Handbuch. Basel 2009.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

**Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg - Außenstelle Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln



Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung
z. Hd. Frau Ballhorn
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Kontakt: Stefan Czymmek
Telefon: 0221-8397-395, Mobil: 0171-657 657 4
Fax: 0221-8397-100
E-Mail: stefan.czymmek@strassen.nrw.de
Zeichen: 20601/40-400czy/2, 10.07.20-L333
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 10.5.2012

Hennef L333, Abschnitt 1,9, OD
hier: Bebauungsplan Nr. 01.03 „Ladestraße / Bahnhofsumfeld“, 1. Änderung
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §13a (1) Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 11.04.12; Ihr Zeichen: I/610
Anlage: Merkblatt Forderungen zur Entwurfsplanung

15.05.12

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Ballhorn,

das o. g. Plangebiet grenzt im Norden an die Landesstraße L333 (1,9) innerhalb der Ortsdurchfahrt. Die Landesstraße ist in diesem Abschnitt laut der Bundesverkehrszählung 2010 mit ca. 10.000 Kfz/24h belastet.

Eine abschließende Bewertung der Bauleitplanung kann die Straßenbauverwaltung erst abgeben, sobald die Zusammenhänge der durch die Stadt Hennef mittlerweile mehreren betriebenen verschiedenen Vorhaben am Ortseingang Hennef-Ost in Gutachten dargelegt sind. Hier besteht aus der Sicht der SBV noch Klärungsbedarf.

Auf den genannten Flächen sollen zukünftig zusätzlich zu den heute ansässigen Geschäften / Betrieben weitere angesiedelt werden, sodass zusätzlicher Verkehr ein noch höheres Verkehrsaufkommen auf den klassifizierten Straßen hervorrufen wird.
Die bestehenden Anbindungen/Verbindungen auch der klassifizierten Straßen sollen laut Verkehrsgutachten ausgebaut / umgebaut / ertüchtigt werden.
Insbesondere ist hier die Frankfurter Straße L333 im Bereich des bestehenden Bahnübergangs gemeint.

Die Straßenbauverwaltung lehnt jede Kostenbeteiligung an diesen Maßnahmen ab.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de
WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr. 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED33
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln
Deutz-Kalker-Str.18-26 · 50679 Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln
Telefon: 0221/8397-0
kontakt.ml.rtb@strassen.nrw.de

Das Vorhaben hat Auswirkung auf die klassifizierten Straßen bis hin zur Autobahnanschlussstelle der BAB A560, AS Hennef-Ost. In dessen unmittelbarer Umgebung plant die Straßenbauverwaltung eine Bahnunterführung der Landesstraße L125. Die Stadt Hennef plant diverse Umbaumaßnahmen an der Frankfurter Straße / Bahnübergang. Diese Planungen müssen auch im Zusammenhang mit der geplanten Umnutzung des Baubetriebshofes mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt werden.

Die Straßenbauverwaltung fordert in diesem Zusammenhang ein Verkehrliches Gutachten (Prognosehorizont 2025), welches die verschiedenen Vorhaben in einem berücksichtigt. Das Gutachten liegt derzeit zur Prüfung vor. Zwischenergebnisse der Prüfung durch die SBV liegen der Stadt Hennef vor. Hier besteht aus der Sicht der Straßenbauverwaltung noch abschließender Abstimmungsbedarf.

Für den Bebauungsplan 01.3 „Ladestraße / Bahnhofsumfeld“ wird für die Belange der klassifizierten Straße eine Entwurfsplanung gefordert (siehe beiliegendes Merkblatt).

Dazugehörig wird die Stadt Hennef der SBV einen Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung, ein Sicherheitsaudit und einen angeordneten Markierungs- und Beschilderungsplan vorlegen.

Alle notwendigen Unterlagen sind über die Stadt an den LS NRW einzureichen. Der Stadt Hennef obliegt die Koordination der Zusammenstellung der Unterlagen.

Die weiteren Forderungen aus meinem Schreiben vom 04. Januar 2012 bleiben aufrecht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Czymmek)

Allgemeine Forderungen zu einer Entwurfsplanung

hier neue Anbindung, Abs. 00; km 0+000

Die Bestandteile des RE-Entwurfes lassen sich hier in diesem Fall auf folgende Punkte reduzieren:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtskarte
3. Übersichtslageplan
5. Kostenberechnung
6. Straßenquerschnitt
7. Lageplan (mit eingetragenen Entwässerungseinrichtungen)
- 7.1 Lageplan mit Schleppkurven
- 11.1 Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen (im Erläuterungsbericht)
12. Ergebnisse Landschaftspflegerische Begleitplanung (s. o.)
13. Ergebnisse wasser technischer Untersuchungen (s. o.)
14. Grunderwerb (s. o.)
15. angeordneter Markierungs- und Beschilderungsplan

Gliederung des Erläuterungsberichtes:

Der Erläuterungsbericht soll die Baumaßnahme beschreiben, ihre Notwendigkeit begründen und ein möglichst übersichtliches Bild aller für ihre Planung bedeutsamen Fragen geben. Er soll knapp und verständlich gefasst werden und in seinem Aufbau der folgenden Gliederung entsprechen (siehe „Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 1985, Stand März 1995 (RE)).

- 1.1 Planerische Beschreibung (mit Aussagen aus VU)
- 1.2 Straßenbauliche Beschreibung
2. Notwendigkeit der Baumaßnahme (Unterpunkte)
3. Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme (Unterpunkte)
4. Technische Gestaltung der Baumaßnahme (Unterpunkte)
5. Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Unterpunkte)
6. Erläuterung der Kostenberechnung mit der Aussage, dass sämtliche Kosten vom Vortrabenträger zu übernehmen sind und der Straßenbaulastträger keine Kosten übernimmt.
7. Verfahren
8. Durchführung der Baumaßnahme.

Zusätzliche Bestandteile von Planunterlagen:

- Verkehrsuntersuchungen – Ergebnisse und Aussagen daraus;
- Knotenpunktberechnung nach HBS;
- Nachweisberechnungen gem. RAST 06;
- Sicherheitsaudit gem. ESAS mit Stellungnahme des entwurfsaufstellenden Ing.-Büros zum durchgeführten Sicherheitsaudit;
- Aussage darüber, ob Querschnitten notwendig sind;

etc.

Grunderwerbskosten entstehen für die SBV keine; für die Umsetzung der Baumaßnahme notwendige Grundstücke, die zur Schaffung/Entstehung von Straßenbau an klassifizierter Straße notwendig werden, gehen kostenneutral in das Eigentum der SBV über;

Der Straßenbauverwaltung sind frühzeitig vor Baubeginn die geplanten Bauabläufe anzuzeigen, Bauabläufe und Baustelleneinrichtungspläne vorzulegen; geplante Sperrungen sind frühzeitig abzustimmen.



EINGEGANGEN

- 5. Jan. 2012

Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg - Außenstelle Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln

Erled.

Kontakt: Stefan Czymmek

Telefon: 0221-8397-395, Mobil: 0171-657 657 4

Fax: 0221-8397-100

E-Mail: stefan.czymmek@strassen.nrw.de

Zeichen: 2060 I/40.400cy/2.10.07.20-L333(1,9)

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 4.1.2012

*1/2 05.01.12
→ 6.10*

Hennef L333, Abschnitt 1,9, OD

hier: Bebauungsplan Nr. 01.03 „Ladestraße / Bahnhofsumfeld“, 1. Änderung

<Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB>
Ihr Schreiben vom 16.12.11; Ihr Zeichen: I/610

Anlage: Merkblatt Forderungen zur Entwurfsplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Plangebiet grenzt im Norden an die Landesstraße L333 (1,9) innerhalb der Ortsdurchfahrt. Die Landesstraße ist in diesem Abschnitt laut der Bundesverkehrszählung 2005 mit ca. 10.500 Kfz/24h belastet.

Gegen die Ausweisungen aus der vorgelegten Begründung zum Bebauungsplan 01.3 sprechen aber keine grundsätzlichen Bedenken unter Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen und Hinweise.

Auf den genannten Flächen sollen zukünftig zusätzlich zu den heute ansässigen Geschäften/Betrieben ein Elektronik-Markt, ein Waren-/Kaufhaus sowie Gastronomie angesiedelt werden, sodass zusätzlicher Verkehr ein noch höheres Verkehrsaufkommen auf den klassifizierten Straßen hervorrufen wird.

Die bestehenden Anbindungen/Verbindungen auch der klassifizierten Straßen sollen laut Verkehrsgutachten ausgebaut/umbauert/rüchigt werden.

Insbesondere ist hier die Frankfurter Straße im Bereich des bestehenden Bahnübergangs gemeint.

Die Straßenbauverwaltung lehnt jede Kostenbeteiligung an diesen Maßnahmen ab.

Straßen.NRW-Betriebsitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de
WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln
Deutz-Kalker-Str. 18-26 · 50679 Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln
Telefon: 0221/8397-0
kontakt.mf@strassen.nrw.de

Das Vorhaben hat Auswirkung auf die klassifizierten Straßen bis hin zur Autobahnanschlussstelle der BAB A560, AS Hennef-Ost. In dessen unmittelbarer Umgebung plant die Straßenbauverwaltung eine Bahnunterführung der Landesstraße L125. Die Stadt Hennef plant diverse Umbaumaßnahmen an der Frankfurter Straße / Bahnübergang. Diese Planungen müssen auch im Zusammenhang mit der geplanten Umnutzung des Baubetriebshofes mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt werden.

Die Straßenbauverwaltung fordert in diesem Zusammenhang ein Verkehrliches Gutachten (Prognosehorizont 2025), welches die verschiedenen Vorhaben in einem berücksichtigt. Die Ergebnisse sind der SBV frühzeitig zur Prüfung vorzulegen.

Für den Bebauungsplan 01.3 „Ladestraße / Bahnhofsumfeld“ wird für die Belange der klassifizierten Straße eine Entwurfsplanung gefordert (siehe beiliegendes Merkblatt).

Dazugehörig wird die Stadt Hennef der SBV einen Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung, ein Sicherheitsaudit und einen angeordneten Markierungs- und Beschilderungsplan vorlegen.

Alle notwendigen Unterlagen sind über die Stadt an LS NRW einzureichen. Der Stadt Hennef obliegt die Koordination der Zusammenstellung der Unterlagen.

Weitergehende Forderungen / Hinweise sind:

- Die Kosten für bebauungsplan-/vorlagenbedingte Änderungen an den klassifizierten Straßen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers (z. B. Kosten für Planung, Bau, Grunderwerb, Ablösung für Einleitung des Straßenwassers, Markierung und Beschilderung, Bau von Schrittwegen).
- Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der angrenzenden Landesstraße. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Z. B. bepflanzte Geländestreifen entlang der Straßen reichen als Lärmschutz nicht aus.
- Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich deshalb keine Forderungen gestellt werden.
- Der Eingriff / Ausgleich ist zu ermitteln und mit der ULB abzustimmen. Die Abstimmungsunterlagen sind der Straßenbauverwaltung vorzulegen. Die Maßnahmen sind zu Lasten des Vorhabenträgers durchzuführen. Der dauerhafte und kostenneutrale Bestand der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist sicherzustellen.
- Neue Zufahrten und Zugänge schaffen neue Konfliktpunkte und werden nicht zugelassen. Die Bauflächen sind daher rückwärtig zu erschließen.
Vorhandene Einfahrten, Einfahrtsbereiche und Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten sind entsprechend Pkt. 6.4 der Planzeichenverordnung PlanzV zeichnerisch darzustellen.
- Es ist zu prüfen, ob durch den Vorhabenträger das Anliegen von Querungshilfen auf der Landesstraße notwendig wird. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

- Im Bereich von Zufahrten und Einmündungen sind die erforderlichen Sichtfelder einzutragen. Außerdem ist textlich darauf hinzuweisen, dass diese auf Dauer von baulichen Anlagen (z. B. Einfriedungen, Mülltonnenstellplätzen o. ä.) und Aufwuchs über 0,70m Höhe freizuhalten sind.
- Zu den Entwurfsunterlagen nach der RE ist durch den Investor ein Markierungs- und Beschilderungsplan zu erstellen. Dieser ist mit der Straßenbauverwaltung in der Ausarbeitung abzustimmen.
- Änderungen an den Straßenentwässerungsanlagen sind nach der Baudurchführung gem. ARV Bau Nr. 39 vom 07.12.2004 – „Dokumentation der Entwässerung bei Baumaßnahmen“ zu Lasten des Vorhabenträgers zu dokumentieren. Das Ergebnis ist der Straßenbauverwaltung in der geforderten Form zuzuleiten.
- Dem Straßengelände darf (z. B. bei Einfahrten) kein zusätzliches Wasser zugeführt werden. Das Wasser ist deshalb außerhalb des Straßengeländes zu fassen und auch abzuleiten.
- Der Vorhabenträger erstellt in Abstimmung mit der Polizei und dem LB Straßenbau NRW einen Markierungs- und Beschilderungsplan, der durch die entsprechende Straßenverkehrsbehörde anzuordnen ist. Dem LB wird ein angeordnetes Exemplar in der Verwaltungsvereinbarung übergeben.

Wie bereits oben dargelegt, gehen sämtliche mit dem Bau verbundenen Änderungskosten an der L 333 allein zu Lasten der Stadt Hennef (bzw. des Investors).

Unberührt hiervon sind die rechtlichen, technischen und finanziellen Einzelheiten der Baumaßnahme auch noch vor Baubeginn in einer von Ihnen aufzustellenden Verwaltungsvereinbarung festzulegen. Die vorstehend erwähnten Entwurfsunterlagen werden teilweise Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.

Ich bitte um weitere Beteiligung und um frühzeitige Abstimmung der Erschließungsplanung. Im Rahmen der weiteren Abstimmungen werden ergänzende Forderungen vorbehalten. Über Ihren Entscheid zu den vorstehenden Ausführungen bitte ich mich in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Czymmeck)

Allgemeine Forderungen zu einer Entwurfsplanung

hier: neue Anbindung, Abs. 00; km 0+000

Die Bestandteile des RE-Entwurfes lassen sich hier in diesem Fall auf folgende Punkte reduzieren:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtskarte
3. Übersichtslageplan
5. Kostenberechnung
6. Straßenquerschnitt
7. Lageplan (mit eingetragenen Entwässerungseinrichtungen)
- 7.1 Lageplan mit Schleppkurven
- 11.1 Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen (im Erläuterungsbericht)
12. Ergebnisse Landschaftspflegerische Begleitplanung (s. o.)
13. Ergebnisse wasser technischer Untersuchungen (s. o.)
14. Grunderwerb (s. o.)

Gliederung des Erläuterungsberichtes:

Der Erläuterungsbericht soll die Baumaßnahme beschreiben, ihre Notwendigkeit begründen und ein möglichst übersichtliches Bild aller für ihre Planung bedeutsamen Fragen geben. Er soll knapp und verständlich gefasst werden und in seinem Aufbau der folgenden Gliederung entsprechen (siehe „Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 1985, Stand März 1995 (RE)).

- 1.1 Planerische Beschreibung
- 1.2 Straßenbauliche Beschreibung
2. Notwendigkeit der Baumaßnahme (Unterpunkte)
3. Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme (Unterpunkte)
4. Technische Gestaltung der Baumaßnahme (Unterpunkte)
5. Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Unterpunkte)
6. Erläuterung der Kostenberechnung mit der Aussage, dass sämtliche Kosten vom Vortrabenträger zu übernehmen sind und der Straßenbaulasträger keine Kosten übernimmt.
7. Verfahren
8. Durchführung der Baumaßnahme.

Zusätzliche Bestandteile von Planunterlagen:

- Verkehrsuntersuchungen – Ergebnisse und Aussagen daraus;
- Knotenpunktberechnung nach HBS;
- Sicherheitsaudit gem. ESAS;
- Aussagen zum durchgeführten Sicherheitsaudit;
- Grunderwerbskosten entstehen für die SBV keine;
- für die Umsetzung der Baumaßnahme notwendige Grundstücke, die zur Schaffung/Entstehung von Straßenbau an klassifizierter Straße notwendig werden, gehen kostenneutral in das Eigentum der SBV über;
- Aussage darüber, ob Querungshilfen notwendig sind;
- angeordneter Markierungs- und Beschilderungsplan;
- etc.

Der Straßenbauverwaltung sind frühzeitig vor Baubeginn die geplanten Bauabläufe anzuzeigen, Bauabläupläne und Baustelleneinrichtungspläne vorzulegen, geplante Sperrungen abzustimmen.

Ballhorn, Kristina

Von: Trockfeld, Anke

Gesendet: Donnerstag, 10. Mai 2012 14:37

An: Wittmer, Gertraud; Ballhorn, Kristina

Betreff: WG: Hennef L333 / Bahnhofstraße Vorhaben "Alte Ladestraße"

Von: Stefan.Czymmek@strassen.nrw.de [mailto:Stefan.Czymmek@strassen.nrw.de]

Gesendet: Donnerstag, 10. Mai 2012 13:44

An: Trockfeld, Anke; Beleschmidt, Herbert; Stenzel, Roland

Cc: Bernd.Bartelt@strassen.nrw.de; Matthias.Schweden@strassen.nrw.de; Martin.Eich@strassen.nrw.de; thomas.schreier@strassen.nrw.de; Heinrich.Huebert@strassen.nrw.de; Hans-Georg.Schulenburg@strassen.nrw.de

Betreff: Hennef L333 / Bahnhofstraße Vorhaben "Alte Ladestraße"

Sehr geehrte Frau Trockfeld,
sehr geehrte Herren,

hier die Stellungnahme zu den geprüften Unterlagen des o. g. Vorhabens:

VU BBW:

- Einem zweistreifigen Aufstellen (nebeneinander) an den untergeordneten Einmündungen an beiden Knotenpunkten würde ohne Signalisierung seitens des LBS nicht zugestimmt. (Seite 52, oben). Die Ausbaustufe 2 wird daher abgelehnt.
- Die Realisierbarkeit der geplanten Einbahnregelung für den Schwerverkehr in FR Osten wird in Zweifel gezogen. Besonders "vorgeschriebene Fahrtrichtung beim Verlassen von Grundstückszufahrten" wird bei der Nutzungsverdichtung wohl schwer realisierbar sein.
- Die VU spricht an beiden Einmündungen (Bachstraße bzw. Alte Ladestraße und Bahnhofstraße von 2 PKW-E), also 12 m. Über die genaue Form wird nichts gesagt, es geht hier auch nur um die Leistungsfähigkeitsberechnung.

Entwurf Stelter:

- Der Entwurf Stelter enthält einige sicherheitsbedenkliche Abweichungen von den Richtlinien, die im SAS des Büro IGS aufgeführt werden. Die Abwägung bzw. Stellungnahme des Büros bzw. der Stadt ist dabei teilweise nicht ausreichend bzw wird anders gesehen:

Punkt 6 SAS:

Der Punkt des SAS wird voll unterstützt. Dass die Breiten bisher bereits verwendet wurden kann keine ausreichende Begründung sein. Es sollte noch einmal geprüft werden, ob zu Lasten der südlichen Gehwegflächen eine Verbreiterung möglich ist. Gerade im Anfangsbereich am Knoten Alte Ladestraße / Frankfurter Straße wird es extrem eng.

Punkt 9 des SAS:

Der Punkt wird aus Sicht der Planung nicht ausreichend gewürdigt. Das SAS kritisiert die geplante Situation zwischen der Einmündung Alte Ladestraße und BU Frankfurter Straße, die in dieser Form nicht vorhanden ist.

Punkt 13 des SAS:

Aus Sicht der Planung kann an den beiden überarbeiteten Einmündungen in die Frankfurter Straße nicht einfach auf die Bestandssituation verwiesen werden, was die Sichtweiten angeht. Auf Grund des neuen Parkhauses dürfte es oftmals kein Problem sein, einige wenige Parkstände entfallen zu lassen, wenn damit die Sicht wesentlich verbessert werden kann. Der Punkt ist nicht ausreichend berücksichtigt.

Punkt 14 des SAS:

Der Punkt ist nicht ausreichend berücksichtigt. Die Anwendung der Richtlinien steht vor der Gültigkeit eines Verkehrsgutachtens. Dieses hat je Aufstellfläche 2 PKW-E vorgegeben. Die Ausbidung wird aber von der Richtlinie, hier RAS1 06 vorgegeben. Dort ist die Anwendung der Linksabbiegespur vorgegeben. Der Bezug auf eine vorhandene Aufstellfläche ist nicht ausreichend. Es ist die Anordnung von zwei kurzen Linksabbiegespuren zu prüfen. Ferner ist die Breite mit 5,25 m zu gering (mindestens 5,50 m) und teilweise wird noch innerhalb der Aufstelllänge zurückverzoogen. Der Aufstellbereich zur Alten Ladestraße ist insgesamt als ungünstig zu bewerten, es kommt zu mehreren Konfliktsituationen.

Punkt 15 und 16 des SAS:

Die Schleppkurvenprüfung ist leider nicht beigelegt.

Zusammen mit dem Punkt 14 macht es deutlich, dass die Situation am Knoten Alte Ladestraße insgesamt schwer bereifbar ist und als nicht wirklich verkehrssicher angesehen wird.

Punkt 17:

Es wird auf Punkt 13 verwiesen. An umzuplanenden Knotenpunkten ist die Anfahrtsicht zu gewährleisten, auch wenn es im Bestand nicht gegeben ist. Es kann nicht bis zum Entstehen einer Unfallhäufungsstelle gewartet werden.

Ferner:

- Die Lage des RKB ist unbekannt; daher kann auch keine Stellungnahme abgegeben werden, ob die Planungen Straße / RKB zueinander passen und dem RKB zugestimmt werden kann.
- Kostenanteil der Entwässerung kann derzeit nicht zugesagt werden. Sollte dies Bestandteil der VV werden, so ist diese abzulehnen.
- eine vorgelagerte Pflasterfläche vor dem Gehwegbereich ist zu gefährlich; Fußgänger betreten diesen Bereich als "Aufstellfläche" und abliegende Lkw u. ä. überfahren diesen Bereich gleichzeitig;
- Furmarkierungen an den Einmündungen fehlen;
- Standort Vorwegweiser vor dem BÜ Frankfurter Straße muß zwecks frühzeitiger Erkennungsmöglichkeit vorher aufgestellt werden;
- Beschildderung "LKW vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus" aus Richtung Anschlussstelle kommend auf der „333 an der Einmündung "Alte Ladestraße" notwendig;
- die enge Fahrstreifenbreite vor dem BÜ Frankfurter Straße wird jetzt auf eine längere Strecke ausgedehnt als das vorher der Fall war;
- und negativ ergänzend dazu können die Fahrzeuge auf engen Fahrstreifen jetzt auf längerer Strecke besser beschleunigen (Gefahrenpunkt!);

Zur Beantwortung von Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Freundliche Grüße

I. A.

Stefan Czymmek

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Regionalniederlassung Rhein-Berg

Außenstelle Köln

Sachgebiet Anbau / Recht

Deutz-Kalker-Straße 18 - 26

50679 Köln

Tel: 0221 / 8397 - 395

Fax: - 105

mail: stefan.czymmek@strassen.nrw.de



EINGEGANGEN

12. Juli 2012

Erled.

Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg - Außenstelle Köln
Postfach 210722 - 50532 Köln

Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln

Stadtbetriebe Hennef AöR
z. Hd. Herrn Roland Stenzel
Postfach 1562
53762 Hennef

Kontakt: Stefan Czymmek
Telefon: 0221-8397-395, Mobil: 0171-657 657 4
Fax: 0221-8397-100
E-Mail: stefan.czymmek@strassen.nrw.de
Zeichen: 20601/40.400czy/2.10.07.20-L333/L125
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 10.7.2012

Hennef, BAB A560, Abschnitte 6 und 7; B478, Abschnitte 1,1 und 1,2
L333, Abschnitte 1,9, 2,2 und 2,3; L125, Abschnitt 3;
Bebauungsplan Nr. 01.26, 11. Änderung und Bebauungsplan Nr. 01.3, 1. Änderung
Meine Schreiben vom 11.05.2012 und vom 10.05.2012;
Ihre beiden Schreiben vom 01.06.2012 zu den beiden o. g. Bebauungsplänen der Stadt Hennef

Sehr geehrter Herr Stenzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit den beiden o. g. Bebauungsplänen betreibt die Stadt Hennef derzeit die Umsetzung zweier Vorhaben „ALDI auf ehemaligem Bauhof Obere Siegstraße“ und „Alte Ladestraße“ am Bahnhof Hennef.

In der Beteiligung zu beiden Bauleitplanungen der Stadt habe ich mit den o. g. Schreiben Stellung genommen.
In der Folge hat die Stadt Hennef mehrere Teilstücke von Planungen und Verkehrlichen Gutachten zur Prüfung vorgelegt; nach erfolgter Prüfung durch die Straßenbauverwaltung und abgegebener Stellungnahme wurden diese Teile durch weitere Ergänzungen fortgeführt.
Mit meiner Mail vom 27.04.2012 hatte ich nach mehreren zwischenzeitlichen Stellungnahmen dann letztendlich darauf hingewiesen, dass der LS NRW eine zusammenfassende Stellungnahme erwartet und noch offene Fragen aus den Sicherheitsaudits zu beiden Maßnahmen durch die Stadt Hennef geklärt werden müssten. Darauf hin erfolgten die beiden Schreiben vom 01.06.2012 in denen Sie u. a. erklären, dass sich aus Ihrer Sicht ein zusammenfassendes Gutachten erübrigt.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass aus der Sicht der Straßenbauverwaltung noch einzelne Fragen offen bleiben, die in den vorgelegten Planunterlagen die Verkehrssicherheit betreffen; siehe beispielhaft die Schleppekuren an der Einmündung Alte Ladestraße / Frankfurter Straße.

Straßen.NRW-Betriebsitz - Postfach 10 16 53 - 45816 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de - E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf - BLZ 30050000 - Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED33
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln
Deutz-Kalker-Str. 18-26 - 50679 Köln
Postfach 210722 - 50532 Köln
Telefon: 0221/8397-0
kontakt.mlr.b@strassen.nrw.de

Sie haben in den Schreiben vom 01.06.12 Teile beantwortet und darauf hingewiesen, dass die Stadt sich der Situation bewusst ist und auch die volle Verantwortung für die Auswirkungen der von ihr geplanten Veränderungen tragen wird.

Sie weisen darauf hin, dass die Vorhaben für die Stadt Hennef von weitreichender Bedeutung sind, und Sie deshalb den Faktor Zeit hervorheben möchten.

Somit möchte die Straßenbauverwaltung abschließend darauf hinweisen, dass sie gegen die Bauleitplanung der Stadt Hennef keine Einwände erhebt. Sie empfiehlt der Stadt die noch offenen sicherheitsrelevanten Punkte entsprechend aufzuarbeiten, um die noch anstehenden Verwaltungsvereinbarungen, deren Bestandteile eben diese Planunterlagen sind, abschließen zu können. Gegen die Aussagen der Sicherheitsaudits kann die Straßenbauverwaltung keine Baufreigabe der Planung aussprechen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Bedingungen ist die Vorbereitung aus der Sicht der Straßenbauverwaltung nun soweit fortgeschritten, dass der Umsetzung und dem Baubeginn seitens der Stadt Hennef derzeit nichts entgegensteht.

Zur Beantwortung von Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

(Bartelt)
Hennef